

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Nach Erhebungen des Bundesministeriums der Verteidigung leisten über 70 % der Soldaten des Heeres im Jahresdurchschnitt mehr als 56 Wochenstunden Dienst. Nur 8 % der Soldaten haben eine 40- bis 45-Stundenwoche, die übrigen 92 % kommen auf mehr als 45 Stunden, darunter 20 % auf 60 Wochenstunden.

Dieser Zustand, der durch das Fehlen einer gesetzlichen Dienstzeitregelung und durch ein System des finanziellen Ausgleichs, das zur Anordnung von mehr Arbeitszeit anreizt, begünstigt wird, ist aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und in Anbetracht der zu steigenden Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitsplatz nicht länger hinzunehmen. Im tarifvertraglich geregelten Bereich ist die 40-Stundenwoche Realität, die weitere Reduzierung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zum Teil bereits vertraglich geregelt.

Es gibt keine stichhaltigen Gründe, die es rechtfertigen könnten, den Soldaten in Friedenszeiten den Schutz einer gesetzlichen Dienstzeitregelung vorzuenthalten. Die Besonderheiten des Dienstes der Soldaten und die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr stehen einer gesetzlichen Dienstzeitregelung nicht entgegen.

Der gegenwärtige Zustand – ohne gesetzliche Dienstzeitregelung – schließt Soldaten von einem zentralen Bestandteil des sozialen Rechtsstaats aus.

B. Lösung

Einführung einer gesetzlichen Regeldienstzeit von 40-Wochenstunden für Soldaten. Vergütung der dienstlich notwendigen Mehrarbeit durch Freizeitausgleich, ersatzweise durch finanzielle Vergütung, die individuell berechnet wird und linear mit der geleisteten Mehrarbeit ansteigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten sind anhand der vorliegenden Daten nicht begründet quantifizierbar. Gegenüber der z. Z. gültigen Regelung wirken sich

- die Festlegung einer regelmäßigen Wochendienstzeit auf 40 Stunden und
- der vorrangig zu gewährende Ausgleich für Mehrarbeit durch Freizeit

kostensenkend,

- die ggf. zu bezahlende finanzielle Vergütung bereits ab einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit unterhalb der zur Zeit gültigen Grenze von 56 Stunden

kostenerhöhend aus.

Die im Bundeshaushalt 1988, Einzelplan 14, eingestellten 195 Mio. DM für die Vergütung von Spitzendienstzeiten sind zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß der vorgeschlagenen Neuregelung umzuschichten und ggf. der Grenzziehung für den finanziellen Ausgleich von zeitlicher Mehrarbeit zugrunde zu legen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Folgender § 30 a wird eingefügt:

„§ 30 a

Regelmäßige Dienstzeit

(1) Die regelmäßige Dienstzeit der Soldaten beträgt außerhalb des Verteidigungs- und Spannungsfalles wöchentlich vierzig Stunden.

(2) Der Soldat ist verpflichtet, über die regelmäßige wöchentliche Dienstzeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Dienstzeit hinaus beansprucht, ist ihm für die über die regelmäßige Dienstzeit hinaus geleistete Mehrarbeit innerhalb von drei Monaten entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Soldaten in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten.

(3) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 48 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 30 des Soldatengesetzes) für Soldaten zu regeln, soweit die

Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Höhe der Vergütung ist linear nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.“

Artikel 3

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird der letzte Satz in Buchstaben a und b jeweils wie folgt gefaßt:

„Der Wehrsold erhöht sich unter den Voraussetzungen, bei denen Berufs- und Zeitsoldaten Mehrarbeitsvergütung erhalten, bei mehr geleistetem Dienst, entsprechend dem Anteil des mehr geleisteten Dienstes an der monatlichen Soll-Stunden-Zahl.“

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Arbeit des Zivildienstleistenden richtet sich nach den Vorschriften, die an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz für einen vergleichbaren Beschäftigten gelten oder gelten würden. Dabei wird die in § 30 a Soldatengesetz festgelegte Regelung der Dienstzeit für Soldaten analog angewandt. Soweit auf den Arbeitsplatz bezogene Vorschriften nicht bestehen, finden die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. April 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

Die Reduzierung der hohen Dienstzeitbelastung in den Streitkräften ist nicht nur ein soziales Anliegen des einzelnen Soldaten, sondern zunehmend auch eine Frage der Attraktivität der Bundeswehr. Es ist nicht mehr hinnehmbar, daß nach eigenen Angaben des BMVg 70 % der 350 000 Soldaten des Heeres im Jahresdurchschnitt mehr als 56 Wochenstunden Dienst leisten, während sich unsere Gesellschaft auf dem Weg in die 35-Stunden-Woche befindet. Lediglich 8 % der Soldaten haben eine 40- bis 45-Stunden-Woche; die übrigen 92 % kommen auf weit über 45 Wochenstunden, wobei 20 % 60 Wochenstunden, 5 % bis zu 65 und immerhin noch 3 % der Soldaten 85 und mehr Wochenstunden Dienst leisten.

Deshalb müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Dienstzeitbelastung abzusenken. Es ist dabei notwendig, eine für alle Soldaten verbindliche Dienstzeitregelung einzuführen, die für den Regelfall die Dienstzeitdauer festlegt. Diese Dienstzeit bedeutet nicht die Begrenzung der tatsächlichen Dienstzeit auf eine bestimmte Wochenstundenzahl. Der tägliche Dienst in den Streitkräften wird nach wie vor ausschließlich vom Auftrag bestimmt. Die Regeldienstzeit ist jedoch verbindliche Berechnungsgrundlage für die Ausgleichsregelung. Dienst über diese Regeldienstzeit hinaus ist in erster Linie durch Dienstbefreiung auszugleichen, die dem Soldaten die Möglichkeit planbarer Freizeit bietet. Wo Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, ist der Ausgleich in Geld zu schaffen. Die für den Ausgleich von Mehrarbeit der Beamten geltende Mehrarbeitsvergütung ist entsprechend anzuwenden. Im Gegensatz zur derzeitigen unbefriedigenden Pauschalregelung des § 50 a BBesG wird damit eine leistungsgerechte, individuelle Ausgleichsregelung geschaffen, wie sie der gesellschaftlichen Normalität entspricht.

Bei der Regelung einer verbindlichen Dienstzeit für Soldaten ist neben diesen rechtlichen Bestimmungen auch den Gesichtspunkten einer effektiven Aufgabenwahrnehmung und eines zweckmäßigen Personaleinsatzes Rechnung zu tragen.

Grundwehrdienstleistende erhalten bereits nach der jetzigen Pauschalregelung eine Vergütung für Spitzendienstzeiten. Aus diesem Grund ist es erforderlich, sie bei einer Neuregelung des Dienstzeitausgleiches bei gleicher Belastung analog den Berufs- und Zeitsoldaten zu behandeln.

Wie bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit soll auch für Grundwehrdienstleistende Freizeitausgleich Vorrang haben. Erst wenn dies nicht möglich ist, erfolgt der Ausgleich in Form erhöhter Wehrsoldzahlung. Mit der linearen Steigerung der Ausgleichsbeträge nach geleisteten Dienststunden werden stärkere zeitliche

Belastungen entsprechend höher abgegolten und zugleich darauf hingewirkt, daß mit der Zeit in der Bundeswehr sorgfältiger umgegangen und damit die Dienstzeitbelastung gesenkt wird.

Mit der Regelung wird auch eine Gleichstellung mit Zivildienstleistenden erreicht, die fast ausnahmslos in Einrichtungen tätig sind, die eine gesetzliche Dienstzeitregelung haben.

II. Die einzelnen Vorschriften**Zu § 30 a SG****Zu Absatz 1**

Die Dienstzeit der Soldaten wird wie im übrigen öffentlichen Dienst geregelt. Sie beträgt deshalb auch für Soldaten vierzig Wochenstunden.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung verpflichtet den Soldaten, auch über die regelmäßige wöchentliche Dienstzeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Wegen der Erfordernisse des militärischen Auftrages gilt für Soldaten – im Gegensatz zur beamtenrechtlichen Regelung – keine zeitliche Obergrenze.

Im übrigen enthält die Vorschrift Ausgleichregelungen für Mehrarbeit, primär durch Dienstbefreiung, bzw. – wo dies nicht möglich ist – in Form von Mehrarbeitsvergütung.

Zu Absatz 3

Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung ermächtigt, Einzelheiten zur Dienstzeitregelung der Soldaten festzulegen.

Zu § 48 Abs. 1 a (neu) BBesG

Mehrarbeit ist primär durch Freizeit auszugleichen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Mehrarbeit zu vergüten.

Die Verordnung über die Mehrarbeitsvergütung für Beamte ist entsprechend anzuwenden. Ausgleichsgrundlage ist der Umfang des tatsächlich geleisteten Dienstes. Zu beachten ist der Verzicht auf eine zeitliche Obergrenze.

Zu § 2 Abs. 1 Wehrsoldgesetz

Die Änderung des Wehrsoldgesetzes ist erforderlich, um für Grundwehrdienstleistende die Vergütung für nicht durch Dienstzeitausgleich abgegoltene Mehrarbeit zu regeln.

Zu § 32 Abs. 1 Zivildienstgesetz

Durch die Neufassung des § 32 Abs. 1 wird sichergestellt, daß Zivildienstleistende gegenüber Grundwehrdienstleistenden nicht benachteiligt werden.

